

ZH_OBERGERICHT VR190006 vom 9. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR190006

FR: ZH_OBERGERICHT VR190006 du 9 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT VR190006 del 9 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 8. November 2019 (act. 5) stellte Bezirksrichterin Dr. A._____ (fortan: Rekurrentin) beim Generalsekretär des B._____ [Ge- richt] (fortan: Rekursgegner) das Gesuch, es sei ihr für die Ausübung des Vorsitzes in Kollegialstrafsachen auf der ... Abteilung des C._____ [Gericht] im Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. August 2019 gestützt auf § 26 Abs. 2 der Personalverordnung (LS 177.11, PVO) eine Zulage in der Höhe von Fr. 8'000.- zu entrichten. Kurz zusammengefasst begründete sie ihr Er- suchen damit, sie habe im erwähnten Zeitraum stellvertretend für die Präsi- dentin des C._____ [Gericht] den Vorsitz in Kollegialstraffällen geführt.

E. 1.1

Für die Gewährung von Lohnzulagen oder die Anerkennung besonderer Leistungen von Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern im Sinne von §§ 25 PVO zuständig ist das B._____ [Gericht] als Anstellungsbehörde (§ 7 Abs. 1 lit. d der Vollzugsverordnung der obersten kantonalen Gerichte zum Perso- nalgesetz [LS 211.21]). Intern fällt die Aufgabe erstinstanzlich dem General- sekretär zu (§ 21 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Organisation des B._____ [Gericht] [LS 212.51]).

E. 1.2

Die Verwaltungskommission ist gemäss § 33 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Organisa- tion des B._____ [Gericht] zur Behandlung des vorliegenden Rekurses zu- ständig. 2. Als durch die Verfügung vom 9. Dezember 2019 direkt Betroffene ist die Re- kurrentin zum vorliegenden Rekurs im Sinne von § 21 VRG legitimiert. III. 1. Der Rekursgegner begründete seine Verfügung vom 9. Dezember 2019 (act. 4) zusammengefasst damit, gemäss den Richtpositionsumschreibun- gen der obersten kantonalen Gerichte vom 20. Juni 2000 würden Mitglieder der Bezirksgerichte mit wenig Richter Erfahrung in der Lohnklasse 24 und solche mit mehrjähriger Richter Erfahrung in der Lohnklasse 25 eingereiht. Personen, welchen Funktionen wie "Bezirksrichter/in als Vizepräsident/in", "Abteilungsvorsitzende/r", "Bereichsvorsitzende/r" oder "Präsident/in Mietge- richt Zürich" zukämen, würden sodann in der Lohnklasse 26 eingereiht. Für eine Einreihung in der letzteren Klasse sei eine Führungsverantwortung, d.h. eine personelle und organisatorische Verantwortung in einem Organisati- onsbereich, erforderlich. Unzureichend sei eine Verantwortung im Sinne ei- nes blossen Anleitens einzelner Personen im Hinblick auf eine konkrete Aufgabenerfüllung. Mit diesem Lohnsystem kohärent sei die Tatsache, dass

- 4 - die Präsidien der Bezirksgerichte nochmals eine Lohnklasse höher einge- reiht würden. Ihnen obläge nämlich die Führung des gesamten Gerichts und nicht nur von einzelnen

Abteilungen oder eines Bereichs. Nachdem das C._____ [Gericht] im Vergleich zu anderen kantonalen Bezirksgerichten die mit Abstand ... Organisationseinheit darstelle, werde dessen Präsidium folgerichtig nochmals mit einer zusätzlichen Lohnklasse entschädigt. Als Mitglied eines Bezirksgerichts habe man grundsätzlich sämtliche Aufgaben zu erfüllen, welche das Richteramt mit sich bringen könnten. Dementsprechend existierten für Richterinnen und Richter weder Stellenpläne noch Stellenbeschreibungen. Welchen konkreten Einsatz sie zu leisten hätten, sei für die Einreihung und Entschädigung nicht relevant. Massgeblich hierfür sei alleine die Erfahrung in Dienstjahren oder eine Konstituierung in einer Führungsfunktion als "Abteilungsvorsitzende/r", "Bereichsvorsitzende/r", "Präsident/in Mietgericht Zürich" oder Präsident/in eines Bezirksgerichts mit der damit übernommenen Führungsverantwortung. Vor diesem Hintergrund sei festzustellen, dass Mitglieder von Bezirksgerichten im Rahmen der Erfüllung ihrer richterlichen Aufgaben in der Rechtsprechung keine Funktionszulage gemäss § 26 Abs. 2 PVO beanspruchen könnten, da ihre Einreihung bzw. ihr Lohn die entsprechende Tätigkeit abdeckten. Folglich stelle die Ausübung des richterlichen Vorsitzes in einem kollegialgerichtlichen Verfahren keine Funktion im Sinne der Richtpositionsbeschreibungen dar, welche zu einer höheren Einreihung führe bzw. zu einer höheren Entschädigung berechtige. Die im Rahmen von Verfahren notwendige Führungsarbeit falle unabhängig von der Rolle als Vorsitzende(r), Referent(in) oder Einzelrichter(in) an. Der von der Rekurrentin erwähnte § 39 der Geschäftsordnung des C._____ [Gericht] sehe lediglich im Verhinderungsfalle eine Vertretung vor. Ferner würden Bezirksgerichtsmitgliedern für Tätigkeiten am "eigenen" Gericht keine Taggelder ausbezahlt. Ein Anspruch auf Entrichtung von Einmalzulagen bestehe sodann nicht. Ein entsprechender Antrag müsste ohnehin vom zuständigen Bezirksgericht gestellt werden.

E. 2

Mit Verfügung vom 9. Dezember 2019 lehnte der Rekursgegner den Antrag der Rekurrentin ab (act. 4). Dagegen erhob sie innert Frist (act. 1) Rekurs und stellte das folgende Begehren: "Die Verfügung des Generalsekretärs des B._____ [Gericht] vom 9. Dezember 2019 sei aufzuheben und es sei der Rekurrentin in Gutheissung ihres Antrages vom 8. November 2019 eine Zulage in Höhe von Fr. 8'000.- für die Ausübung des Vorsitzes in Kollegialstrafsachen vom 1. September 2016 bis 30. August 2019 zuzusprechen."

E. 2.1

Nach § 26 Abs. 2 PVO kann der Stellenplan in besonderen Fällen eine ständige Funktionszulage für sich aus der Stellenbeschreibung ergebende Aufgaben vorsehen, wenn diese durch die bestehende Einreihung nicht hinreichend abgedeckt sind, eine Höhereinreihung aber nicht gerechtfertigt ist. Solche Zulagen sind nach den Bestimmungen zum Einreihungsverfahren zu begründen und zu bemessen. Sie dienen der Aufwertung der Funktion, da die bestehende Einreihung den Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb nicht genügend Rechnung trägt. Voraussetzung für die Ausrichtung einer Funktionszulage ist demnach, dass eine solche im Stellenplan im Sinne von § 3 VVO PG vorgesehen ist und es sich um Aufgaben handelt, welche von der Stellenbeschreibung erfasst, aber von der Einreihung nicht hinreichend gedeckt werden. Den Ausführungen des Rekursgegners folgend besteht hinsichtlich Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern kein Stellenplan, welcher die Zusprechung einer Funktionszulage vorsehen würde (act. 4 E. 2.3). Dies bestreitet die Rekurrentin nicht. Bereits aus diesem Grund sind die Voraussetzungen von § 26 Abs. 2 PVO nicht erfüllt. Zwischen den Parteien besteht sodann keine Einigkeit, ob das

Kriterium der Ausübung von Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung bzw. der fehlenden Abdeckung durch die bestehende Einreihung erfüllt ist. Unbestritten ist, dass keine offizielle Stellenbeschreibung hinsichtlich der Position der Rekurrentin existiert (act. 1 Rz II.2.3b, act. 4 E. 2.3). Lediglich in der Gerichtskonstituierung des C._____ [Gericht] (act. 3/7) sowie in dessen Geschäftsordnung (act. 3/8) finden sich Bestimmungen, welche die Aufgaben von als Referenten bzw. Einzelrichter tätigen Bezirksrichtern umschreiben. So wird in Ersterer u.a. festgehalten,

- 12 - dass alle Mitglieder des C._____ [Gericht] vertretungsweise auch als Abteilungsvorsitzende eingesetzt werden könnten (act. 3/7), und in Letzterer sodann, dass Referentinnen und Referenten für eine beförderliche Erledigung der Prozesse sorgen müssten (§ 42) und die amtsälteste Richterin oder der amtsälteste Richter einer Abteilung des Kollegialgerichts zudem die abteilungsvorsitzende Person bei fehlender anderweitiger Regelung im Verhinderungsfall zu vertreten hätte (§ 39). Hinsichtlich der Pflichten von Abteilungsvorsitzenden bestimmt die Geschäftsordnung sodann insbesondere, dass diese die Abteilung leiten würden, für eine angemessene Verteilung der Abteilungsressourcen besorgt sein müssten, die Pflichterfüllung der Referenten und der Abteilungskanzlei überwachen müssten sowie Vorgesetzte des juristischen und administrativen Personals seien (§ 36 f. der Geschäftsordnung, act. 3/8). Aus dieser faktischen Stellenumschreibung ergibt sich entsprechend den Ausführungen der Rekurrentin zwar nicht explizit die Pflicht von Abteilungsreferenten, den Vorsitz in Kollegialstrafverfahren über Verhinderungsfälle hinaus über längere Zeit hinweg zu übernehmen. Jedoch ist dem Standpunkt des Rekursgegners insoweit zuzustimmen, als Mitglieder eines Bezirksgerichts grundsätzlich sämtliche Aufgaben, welche das Richteramt im Hinblick auf die rechtsprechende Tätigkeit mit sich bringen, erfüllen können müssen. Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter werden vom Volk als solche und nicht als Referenten, Einzelrichter, Abteilungsvorsitzende oder in anderer Position gewählt. Die Zuteilung des internen Tätigkeitsbereichs erfolgt durch das Gericht und ist Änderungen unterworfen. Dies mag denn auch der Grund sein, weshalb für Gerichtsmitglieder keine "offiziellen" Stellenbeschreibungen bestehen. Die Verantwortung, welche Bezirksgerichtsmitglieder im Rahmen der Ausübung ihrer Rechtsprechungsfunktion, d.h. anlässlich der Durchführung von Verfahren, tragen, ist unabhängig von deren Stellung dieselbe. So sind sowohl die in der Regel ein Verfahren leitenden Abteilungsvorsitzenden als auch die dem Verfahren zugeteilten (Co-)Referenten gleichermassen dem Recht verpflichtet und haben im Hinblick auf eine gesetzeskonforme Verfahrenserledigung dieselben Pflichten und die gleiche Verantwortung zu tragen. Aufgrund des für alle Gerichtsmitglie-

- 13 - der gleichermassen geltenden Anforderungsprofils bestehen gute Gründe dafür, davon auszugehen, dass die Übernahme des Vorsitzes in Kollegialstrafverfahren grundsätzlich zu den Aufgaben gehört, welche ein Richteramt in Bezug auf die Rechtsprechungsfunktion mit sich bringt, und damit vom Stellenprofil erfasst wird. Daran ändert nichts, dass die Verfahrensleitung gemäss Art. 61 lit. c StPO im Kollegialgerichtsverfahren der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts obliegt, zumal es von der Gerichtsbesetzung im Einzelfall abhängt, wem diese Rolle zugeteilt wird. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die 1. Abteilung des C._____ [Gericht], welche gerichtsintern einer besonderen Organisation unterliegt. So sind die Mitglieder der 1. Abteilung gleichzeitig auch als Richter für diverse Einsätze tätig, was miteinschliesst, dass sie in verschiedenen Funktionen tätig werden. Um diese Aufgaben

bewältigen zu können, werden ihnen im Vergleich zu anderen Abteilungen deutlich weniger Kollegialstrafverfahren zur Betreuung übertragen (vgl. dazu Näheres in act. 3/3 E. III.4). Folglich fällt der durch die Übernahme der Ausübung des Vorsitzes von Kollegialstrafverfahren anfallende Aufwand auf der 1. Abteilung geringer aus als auf einer anderen Abteilung. Zudem sieht zumindest die Konstituierung des C._____ [Gericht] die Möglichkeit einer vertretungsweisen Erfüllung der Aufgabe als Abteilungsvorsitzende vor (act. 3/7). Diese Pflicht spricht dagegen, dass die Ausübung des erwähnten Vorsitzes gänzlich ausserhalb des Aufgabenbereichs von Abteilungsreferenten liegen soll. Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich ferner aus den Richtpositionsumschreibungen der obersten kantonalen Gerichte vom 20. Juni 2000, Funktionsbereich 6 (act. 10). Aus diesen ist zu schliessen, dass die Unterscheidung zwischen den Lohnklassen 25 und 26 gerade in der Tätigkeit, ob man "Vorsteher" bzw. "Leiter" einer Abteilung ist, begründet wird. Nur so kann die unterschiedliche Einreihung von Abteilungsvorsitzenden in der Lohnklasse 26 und von Bezirksrichtern mit mehrjähriger Richterfahrung in der Lohnklasse 25 erklärt werden. Dass die rechtsprechenden Aufgaben und eine damit einhergehende Funktion als Verfahrens- (und nicht als Abteilungs-)Leitung auf die Einreihung einen Einfluss hätten, kann aus den Richtpositionsumschreibungen hingegen nicht

- 14 - abgeleitet werden. Soweit die Rekurrentin diesbezüglich vorbringt, die Richter des E._____gerichts Zürich seien alle in der Lohnklasse 26 eingereiht (act. 9 S. 3), weil sie zugleich als Vorsitzende tätig seien, so lässt sie bei dieser Feststellung ausser Acht, dass es sich bei diesen allesamt um offizielle Vizepräsidenten des Bezirksgerichts mit entsprechenden Rechten und Pflichten handelt. Im Weiteren bringt die Rekurrentin vor, durch die Delegation des Vorsitzes in Kollegialfällen werde ein beträchtlicher Teil der Führungsverantwortung und der Aufgaben gemäss § 36 bis § 38 der Geschäftsordnung abgegeben (act. 1 Rz II.2.3d). Dies mag zwar insoweit zutreffen, als mit der Übernahme des Verfahrensvorsitzes die Fallverantwortung und die damit zusammenhängenden Führungsaufgaben, wie sie auch Einzelrichterinnen und Einzelrichter tragen, übergehen. Jedoch kann aus diesem Umstand kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden. Mit der Übernahme des erwähnten Vorsitzes werden weder organisatorische noch personelle Führungsaufgaben übertragen. Gerade diese sind es aber gemäss ständiger Praxis der Anstellungsbehörde (act. 4 E. 2.2) und den oberwähnten Richtpositionsumschreibungen, welche ein höheres Entgelt rechtfertigen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die von der Rekurrentin geltend gemachten Aufwendungen von ihrer bisherigen Einreihung hinreichend abgedeckt sind. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass Abteilungsvorsitzende die Leistungen der Gerichtsschreiber und Auditoren teilweise nicht gestützt auf eigene Wahrnehmungen zu beurteilen vermögen (act. 1 Rz II.2.3d), sondern hierfür auf die Erfahrungen weiterer Gerichtsmitglieder zurückgreifen müssen. Dies ist bei hierarchisch in mehrere Stufen unterteilten Organisationseinheiten generell systembedingt. Ebenso wenig vermag der Hinweis der Rekurrentin auf die anfallenden Repräsentationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und Medien (act. 1 Rz II.2.3e) daran etwas zu ändern. Einerseits ist dies blosser Ausfluss der zugeteilten Verfahrensleitung im Einzelfall. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das C._____ [Gericht] wie auch das B._____ [Gericht] über eine Medienstelle verfügt, welche - gerade bei medienträchtigen Verfahren - für den Austausch mit Medien und der Öffentlich-

- 15 - keit beigezogen werden kann. Der Umstand, dass Verfahrensvorsitzende in den Medien eher zitiert werden als (Co-)Referenten, hängt sodann weniger mit einer

Repräsentationsfunktion zusammen, sondern mit dem Umstand, dass sie die (öffentlichen) Gerichtsverfahren leiten, dabei die Urteileröffnungen begründen und dadurch den Fokus der Medien auf sich ziehen bzw. von diesen vordergründig wahrgenommen werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Aufgaben, welche Verfahrensvorsitzende auszuüben haben, von der bestehenden Einreihung umfasst werden und keine Entrichtung einer Funktionszulage im Sinne von § 26 Abs. 2 PVO rechtfertigen. Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass mit der Entrichtung einer Funktionszulage im Sinne der besagten Bestimmung eine Aufwertung der ausgeübten Funktion bezweckt werden soll. Vorliegend geht es der Rekurrentin aber nicht um eine solche Aufwertung ihrer Stellung als Gerichtsmitglied, sondern um die Entschädigung einer Tätigkeit, welche sie über längere Zeit hinweg anstelle der Bezirksgerichtspräsidentin ausgeübt hat.

E. 2.2

Selbst wenn die Übernahme des Vorsitzes in Kollegialstraffällen mit mehr Verantwortung einhergehen würde und man mit der Rekurrentin davon ausginge, dass sie ausserhalb des faktischen Stellenbeschriebs in der Geschäftsordnung des C._____ [Gericht] läge bzw. von der Einreihung nicht gedeckt wäre, könnte ihrem Antrag auf Entschädigung im Sinne von § 26 Abs. 2 PVO nicht gefolgt werden. Diesfalls könnte für die Ausrichtung der Zulage gar nicht auf § 26 Abs. 2 PVO abgestellt werden, da die Bestimmung eine sich aus der Stellenbeschreibung ergebende Aufgabe voraussetzt, was gerade nicht der Fall wäre. Zudem müsste sich die Rekurrentin entgegen halten lassen, dass sie diese Aufgabe in gegenseitiger Absprache mit Bezirksgerichtspräsidentin lic. iur. D._____ und jedenfalls zunächst mit gegenseitigen Eingeständnissen übernommen hat. Während sich die Rekurrentin bereit erklärte, den Vorsitz in Kollegialstraffällen zu führen, übernahm Bezirksgerichtspräsidentin lic. iur. D._____ offenbar ein umfangreicheres Zivilverfahren. Die interne Organisation des Gerichts obliegt grundsätzlich diesem selbst. Wird davon durch bilaterale Vereinbarungen abgewichen, entsteht daraus gegenüber der Anstellungsbehörde kein Anspruch auf Entgel-

- 16 - tung. Damit bliebe es dabei, dass sich aus § 26 Abs. 2 PVO kein Anspruch auf Ausrichtung einer Funktionszulage ergäbe.

E. 2.3

Der Argumentation des Rekursgegners, Vorsitzende erhielten aufgrund ihrer Führungsverantwortung über einen Organisationsbereich einen höheren Lohn, sei entgegen zu halten, dass durch die Delegation des Vorsitzes in Kollegialfällen ein beträchtlicher Teil der Führungsverantwortung abgegeben werde. Die übertragenen Pflichten seien in § 36 bis § 38 der Geschäftsordnung aufgeführt. Demnach sei die Abteilungsvorsitzende u.a. für eine beförderliche Verfahrenserledigung, für die Überwachung der Kanzleigeschäfte sowie für die Pflege des Arbeitsklimas zuständig und sei zudem die Vorgesetzte des juristischen Personals. All diese Aufgaben seien mit der Delegation des Vorsitzes mitübertragen worden. Die Ausübung des Vorsitzes in Kollegialfällen sei untrennbar mit Führungsverantwortung verbunden. Führungsaufgaben ergäben sich massgeblich aus der täglichen fallbezogenen Zusammenarbeit, welche Bezirksgerichtspräsidentin lic. iur. D._____ seit Längerem nicht mehr pflege. Zutreffend sei zwar, dass jedes Gerichtsmitglied normale Führungsarbeit verrichte. Wenn aber eine Referentin in Vertretung der Abteilungsvorsitzenden den Vorsitz in Kollegialstraffällen führe, dann übernehme sie in diesem Rahmen Führungsarbeit, welche eigentlich von den Abteilungsvorsitzenden

wahrzunehmen wäre. Gegenteilige Behauptungen des Rekursgegners gingen an den Tatsachen vorbei. Gleiches gelte für dessen Behauptung, die Ausübung des Vorsitzes in Kollegialstrafsachen würde keine höhere Entschädigung rechtfertigen, weil die gesamte personelle und organisatorische Führung und Verantwortung bei den Abteilungsvorsitzenden bestehen bleibe. Dies treffe nach dem Gesagten nicht zu. Die Ab-

- 7 - teilungsvorsitzenden hätten sich darauf beschränkt, den Referenten Fälle zuzuteilen und Anweisungen hinsichtlich Arbeitszeit und Absenzenwesen zu erteilen. Ferner hätten sie Termine für Abteilungsanlässe festgesetzt. Kontakte zu Gerichtsschreiberin und Auditoren hätten sie aber keine gepflegt, mit der Folge, dass sie deren Leistungen auch nicht gestützt auf eigene Wahrnehmungen hätten beurteilen können. Sie, die Rekurrentin, sei von den Gerichtsschreibern und Auditoren als Vorgesetzte wahrgenommen worden und habe entsprechende Aufgaben wie die fachliche Betreuung, die Kontrolle der Prozesserledigung, die Korrektur und Bewertung der Arbeiten sowie die Entgegennahme von Anliegen erfüllt. Es sei daher nicht ersichtlich, welche Führungsaufgaben Bezirksgerichtspräsidentin lic. iur. D._____ noch wahrgenommen habe. Während sie zwar die ihr zustehenden Rechte wie Kontrolle, personelle Entscheide und Arbeitsverteilung ausgeübt habe, habe sie die damit einhergehenden Aufgaben komplett delegiert. Diese Rollenverteilung entspreche weder dem normalerweise am C._____ [Gericht] gepflegten Arbeitsklima, noch bestehe hierfür eine Sonderbefugnis der Abteilungsvorsitzenden. Dem Umstand, dass die Präsidenten nebst dem Präsidium eine Abteilung führen sollten, werde durch die Einreihung in der Lohnklasse 28 Rechnung getragen.

E. 2.4

Die Ausübung des Vorsitzes in Kollegialstrafsachen beinhalte ferner nicht nur Führungsverantwortung, sondern auch eine Repräsentationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien. Die Delegation dieser Pflicht sei mit viel Arbeit verbunden. Zudem führe sie dazu, dass die Vorsitzende ihre diesbezügliche Aufgabe zur Repräsentation nicht wahrnehme. Anzumerken bleibe, dass die Delegation des kollegialstrafrechtlichen Vorsitzes zur Entlastung der Abteilungsvorsitzenden erfolgt sei. Dies ergebe sich aus dem Zuteilungsunterbruch von Kollegialstraffällen nach dem Antrag von ihr, der Rekurrentin, um Versetzung in eine andere Abteilung. Aufgrund der jahrelangen und regelmässigen Ausübung des Vorsitzes habe sie, die Rekurrentin, eine Aufgabe übernommen, welche nicht ihrer sich aus der Konstituierung und Geschäftsordnung ergebenden Stellenbeschreibung entsprochen habe. Dies rechtfertige die Ausrichtung einer Zulage im Sinne von § 26

- 8 - PVO. Es gehe nicht an, den Anspruch damit abzulehnen, sie hätte keine Führungsaufgaben wahrgenommen und die übernommenen Pflichten hätten der Einreihung entsprochen. Für die Übernahme des Vorsitzes von Kollegialstraffällen sei sie nicht entgolten worden. Insbesondere sei die Einreihung in eine höhere Lohnklasse nicht möglich. Der Anspruch auf Ausgleichung durch eine Zulage nach § 26 Abs. 2 PVO sei daher ausgewiesen. Aufgrund der Dauer der Übernahme des Vorsitzes von 36 Monaten sei die Zulage auf Fr. 8'000.- festzusetzen. Schliesslich sei festzuhalten, dass der Anspruch weder verjährt sei noch darauf verzichtet worden sei. Dass sie ihn erst jetzt geltend mache, könne ihr nicht angelastet werden.

E. 3

Auf Fristansetzung seitens des Gerichts hin (act. 6) nahm der Rekursgegner mit Eingabe vom 9. März 2020 zum Rekurs Stellung und beantragte Folgen- des (act. 7): "Der Rekurs sei abzuweisen; Kosten seien keine zu erheben (§ 13 Abs. 3 VRG)."

E. 3.1

Die Rekurrentin beschränkt ihren Antrag zwar auf die Ausrichtung einer Funktionszulage im Sinne von § 26 Abs. 2 PVO. Jedoch ist, da die Verwaltungskommission das Recht von Amtes wegen anwendet bzw. an die gestellten Begehren nicht gebunden ist (§ 7 Abs. 4 VRG) und die Rekurrentin in der Begründung der Rekurschrift bzw. der Replik Ausführungen zu Einmalzulagen macht, auch eine andere Zulage im Sinne von § 26 PVO zu prüfen, namentlich die Ausrichtung einer Einmalzulage nach § 26 Abs. 3 PVO oder einer Lohnzulage nach § 26 Abs. 1 PVO. Die Ausrichtung beider Zulagen setzt eine Leistung ausserhalb der Stellenbeschreibung voraus. Ob vorliegend eine solche gegeben ist, ist zwischen den Parteien - wie oben dargestellt - strittig und nicht abschliessend geklärt. Unabhängig von dieser Frage kommen aber Zulagen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 PVO in casu nicht in Frage, weshalb eine endgültige Klärung nicht notwendig ist.

E. 3.2

Nach § 26 Abs. 1 PVO kann die Anstellungsbehörde Angestellte für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben, Lohnzulagen gewähren. Voraussetzung hierfür ist eine Sonderleistung des Betroffenen zusätzlich zu den im Stellenbeschrieb festgehaltenen Aufgaben und Zielen, z.B. die vorübergehende Übernahme einer weiteren Zusatzaufgabe wie die Übernahme der Leitung eines weiteren Teams infolge Abwesenheit der zuständigen Leitung oder die Übernahme eines zusätzlichen Projekts. Bei § 26 Abs. 1 PVO handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Sie stellt die Entschädigung somit ins Ermessen der zuständigen Stelle (Handbuch Personalrecht 1245 PaRat 118, Ausgabe Juli 2015, S. 12), welches sachgerecht auszuüben ist.

E. 3.3

Einmalzulagen im Sinne von § 26 Abs. 3 PVO können ebenfalls im Falle von besonderen Leistungen entrichtet werden (vgl. auch § 44 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO PG, LS 177.111]). Vorausgesetzt wird eine sehr gute Leistung in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht auf einem Gebiet oder Teilgebiet des Aufgabenbereichs. Sie betreffen Leistungen,

- 17 - welche die Aufgaben und Ziele gemäss Stellenbeschreibung übersteigen. Honoriert werden können mit Einmalzulagen überdies Verhaltensleistungen. Da mit ihnen situative Ereignisse belohnt werden, haben sie den Charakter einer "Spontanprämie". Keine Einmalzulagen, sondern individuelle Lohnerhöhungen sind hingegen auszurichten, wenn die Honorierung von über einen gewissen Zeitraum erfolgten, konstanten Leistungen im Raum steht (vgl. Handbuch Personalrecht Zürich, PaRat Nr. 105, Ausgabe März 2012, S. 1070).

E. 3.4

Wie die Rekurrentin in der Rekurschrift festhielt (act. 1 Rz II.1), basierte die Übernahme des Vorsitzes in Kollegialstraffällen zunächst auf der Abrede mit Bezirksgerichtspräsidentin lic. iur. D._____, ihr für diese Dienstleistung einen mehrjährigen spruchreifen Erbteilungsfall übertragen zu können. Die Übernahme des Vorsitzes erfolgte

somit nicht in Form einer (freiwilligen) Sonderleistung zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben als Referentin und Einzelrichterin, sondern gestützt auf eine informelle Vereinbarung zwischen den beiden Gerichtsmitgliedern mit gegenseitigen Eingeständnissen. In der Folge scheint diese Vereinbarung weiter gelebt worden zu sein, indem der Rekurrentin ausschliesslich Strafverfahren in kollegial- oder einzelgerichtlicher Kompetenz zugeteilt wurden und sie keine Zivilverfahren zu bearbeiten hatte (vgl. act. 3/3 S. 4). Solches erschliesst sich auch aus der Darstellung der Rekurrentin, sie habe ab 1. September 2016 bis Ende August 2019 neben den knapp 50 Kollegialstraffällen, die sie als Vorsitzende betreut habe, noch 40 Einzelgerichts-Straffälle erledigt (act. 5 S. 7 und act. 6/9), wogegen die übrigen 24 Kollegialgerichtsfälle der 1. Abteilung von den (mit gleichem Arbeitspensum wie die Rekurrentin tätigen) Bezirksrichterin F._____ und Bezirksrichter G._____ als Vorsitzende betreut wurden (act. 5 S. 3). Unabhängig von der Frage, ob es sich dabei um eine ausgeglichene Abmachung gehandelt hat, kann die Rekurrentin daraus keine besondere Leistung im Sinne von § 26 Abs. 1 oder 3 PVO ableiten, zumal mit der Konzentration auf strafrechtliche Verfahren eine Verlagerung der Tätigkeit stattfand und nicht eine besondere Leistung zusätzlich zum ordentlichen Aufgabenbereich erfüllt wurde. Ein Anspruch auf eine seitens der Anstellungsbehörde zu entrichten-

- 18 - de Leistung im Sinne der besagten Bestimmungen besteht damit nicht. Insoweit kann dem Rekursgegner keine rechtsverletzende Ermessensausübung vorgeworfen werden. Nicht zu beanstanden ist auch, dass er von einer eingehenden Begründung, weshalb er Entschädigungen gestützt auf § 26 Abs. 1 oder Abs. 3 PVO als nicht adäquat erachte, abgesehen hat, nachdem die Rekurrentin ihren Antrag primär auf § 26 Abs. 2 PVO gestützt hatte. An diesem Ergebnis vermag auch nichts zu ändern, dass der frühere Bezirksgerichtspräsident lic. iur. H._____ für die Übernahme des Vorsizes in Kollegialstraffällen offenbar Taggelder oder Einmalzulagen ausgesprochen hatte (act. 5 Rz 4 f.), zumal es sich bei § 26 Abs. 3 PVO um eine Kann-Bestimmung handelt, welche die Zusprechung von Einmalzulagen ins Ermessen der zuständigen Behörde stellt. Auch aus der Entrichtung einer Einmalzulage an Bezirksrichter Dr. I._____ infolge Vertretung des damaligen Abteilungsvorsitzenden aus Krankheitsgründen kann die Rekurrentin nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die beiden Sachverhalte nicht vergleichbar sind. Während Bezirksrichter Dr. I._____ offenbar infolge Krankheit des Abteilungsvorsitzenden dessen Aufgaben zusätzlich zu übernehmen hatte, bezog sich die vorliegende Übernahme auf den Vorsitz von Kollegialstraffällen und basierte auf einer informellen Abrede, welcher der Abtausch von Aufgaben zugrunde lag.

E. 4

Mit Verfügung vom 4. Mai 2020 (act. 8) wurde der Rekurrentin die Eingabe des Rekursgegners zur Kenntnisnahme zugestellt. Am 14. Mai 2020 nahm sie dazu Stellung (act. 9). Diese Eingabe ist dem Rekursgegner mit dem vorliegenden Beschluss zur Kenntnis zu bringen.

- 3 - II.

E. 4.1

Im Weiteren ist - selbst wenn dies die Rekurrentin nicht thematisiert - festzuhalten, dass auch eine Höhereinreihung nicht in Frage kommt. Wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten wurde, werden Bezirksgerichtsmitglieder mit wenig Erfahrung praxismässig in der Lohnklasse 24 und Gerichtsmitglieder mit in aller Regel mindestens

fünf Jahren Richtererfahrung in der Lohnklasse 25 eingestuft. Abteilungsvorsitzende werden sodann aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Führungsverantwortung über einen Organisationsbereich in der Lohnklasse 26 eingereiht (act. 4 Ziff. 2.2). Mangels Übernahme dieser Führungsaufgabe entfällt die Möglichkeit der Einreihung der Rekurrentin in einer höheren Klasse.

- 19 -

E. 4.2

Schliesslich kann sich die Rekurrentin auch nicht auf § 25 PVO berufen, wonach die Anstellungsbehörde Angestellten, denen während mindestens zwei Monaten eine ausserordentliche Stellvertretung übertragen ist, eine Zulage im Ausmass von höchstens der Lohndifferenz gewährt, wenn ein Unterschied von mindestens zwei Lohnklassen in der Einreihung besteht. Diese Bestimmung setzt eine ausserordentliche Stellvertretung voraus. Da sich die Aufgaben eines Abteilungsvorsitzenden im Rahmen der Verfahrensleitung und der Ausübung der Rechtsprechungsfunktion jedoch nicht von jenen eines anderen Gerichtsmitgliedes unterscheiden, sondern lediglich im Hinblick auf die zusätzliche Pflicht zur Leitung der Abteilung in organisatorischer und personeller Hinsicht, liegt eine solche Stellvertretung nicht vor. Zudem fehlt es am Erfordernis der Differenz von mindestens zwei Lohnklassen. 5.1. Den obigen Erwägungen zufolge besteht damit keine rechtliche Grundlage, gestützt auf welche der Rekurrentin für die Übernahme des Vorsitzes in Kollegialstraffällen eine Entschädigung ausgerichtet werden könnte. 5.2. Abschliessend bleibt festzuhalten, dass der Rekurrentin für die Übernahme des Vorsitzes in Kollegialstraffällen im Zeitraum 1. September 2016 bis 31. August 2019 keine Zulage im Sinne von §§ 25 f. PVO auszurichten ist. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

E. 6

Soweit die Rekurrentin in der Rekursschrift den Entscheid der Kanzleikommission des C.____ [Gericht] vom 10. September 2019 beanstandet (act. 1 Rz II.2.2.), so ist lediglich ergänzungshalber festzuhalten, dass die Verwaltungskommission diesen nicht auf seine Richtigkeit überprüfen kann. Demnach obliegt es ihr auch nicht, sich darüber zu äussern, ob das C.____ [Gericht] zu Unrecht davon abgesehen hat, das Gesuch der Rekurrentin gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG an die zuständige Stelle zu überweisen (vgl. act. 3/3 Ziff. IV.2) und ob allfällige Ausstandsgründe missachtet wurden.

- 20 - V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.